



# DAS AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 27

29. August 2020

Ausgabe 17

### Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr des Kreistages Wittenberg
- Mittwoch, 02.09.2020, 17:00 Uhr
- Kreisverwaltung Wittenberg, Beratungsraum A 1-01, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg

#### Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 05.08.2020 – öffentlicher Teil
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft und Verkehr gefassten Beschlüsse
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung der Beschlussvorlage E-Government-Strategie des Landkreises Wittenberg
7. Beratung der Beschlussvorlage Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens (eBau)
8. Informationen aus der Verwaltung
9. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
10. Ort und Zeit der nächsten Sitzung
11. Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung durch den Vorsitzenden

– nicht öffentlicher Teil –

12. Bestätigung der Niederschrift vom 05.08.2020 – nicht öffentlicher Teil
13. Vergaben
14. Schließen der Sitzung durch den Vorsitzenden

Brettschneider  
Ausschussvorsitzender

### Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Ausschusses Gesundheit und Soziales des Kreistages Wittenberg
- Montag, 07.09.2020, 17:00 Uhr
- Sparkasse Wittenberg, Cafeteria, Am Alten Bahnhof 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 06.07.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen des Landkreises Wittenberg durch die Stadt Halle (Saale)
6. 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg vom 15. Mai 2019
7. Maßnahmen zur Einhaltung der Hilfsfristen der Rettungsdienste
8. Informationen aus der Verwaltung
9. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
10. Ort und Zeit der nächsten Sitzung
11. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende

Dr. Lange  
Ausschussvorsitzende

### Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Ausschusses Haushalt und Finanzen des Kreistages Wittenberg
- Donnerstag, 10.09.2020, 17:00 Uhr
- Sparkasse Wittenberg, Cafeteria, Am Alten Bahnhof 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

#### Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 28.05.2020 – öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. BESCHLUSS  
Annahme einer Schenkung Ausstattungsgegenstände für den Snoezelenraum an der Förderschule „Sonnenschein“ Wittenberg
6. BESCHLUSS  
Entscheidung zur Annahme von Sponsoringmitteln für die Biobrotboxaktion 2020
7. Beratung der Beschlussvorlage Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Wittenberg – Entscheidung über die Entlastung des Landrates
8. Beratung der Beschlussvorlage Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Wittenberg – Entscheidung über die Entlastung des Landrates

### Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages	Seite 8	Tierärztlicher Notfalldienst/ Öffentliche Zustellungen und Aufforderungen
Seite 3	Stellenausschreibungen/ Bundesfreiwilligendienst beim Landkreis Wittenberg	Seite 10	ÖPNV – Fahrplanänderungen/ Bildungszentrum Lindenfeld
Seite 4	Bekanntmachungen Landtagswahl am 6. Juni 2021	Seite 11	Integrationspreis Sachsen-Anhalt 2020
Seite 6	Verordnung zur Regelung der Benutzung des Gremminer Sees	Seite 12	Hinweise des Polizeireviere und des Landkreises Wittenberg zum Schulstart

9. Beratung der Beschlussvorlage  
1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg
  10. Beratung der Beschlussvorlage  
Außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 in den Produkten 217200 – Gymnasien (gebäudebezogene Aufgaben) und 219200 – Gemeinschaftsschulen (gebäudebezogene Aufgaben)
  11. Beratung der Beschlussvorlage  
Überplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 221200 Förderschulen – gebäudebezogene Aufgaben (Förderschule Jessen)
  12. Beratung der Beschlussvorlage  
Überplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 217200 – Gymnasien – gebäudebezogene Aufgaben (Luther-Melanchthon-Gymnasium)
  13. Beratung der Beschlussvorlage  
Außerplanmäßige Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 111700 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
  14. Beratung der Beschlussvorlage  
Außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 122120 Gesundheitsaufsicht, Gesundheitsschutz
  15. Beratung der Beschlussvorlage  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 122120 – Gesundheitsaufsicht, Gesundheitsschutz – Corona-Pandemie
  16. Beratung der Beschlussvorlage  
Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 341100 – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
  17. Beratung der Beschlussvorlage  
Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 311600 – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
  18. Beratung der Beschlussvorlage  
E-Government Strategie des Landkreises Wittenberg
  19. Beratung der Beschlussvorlage  
Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens (eBau)
  20. Informationen aus der Verwaltung – Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
  21. Ort und Zeit der nächsten Sitzung
  22. Schließen des öffentlichen Teils durch den Vorsitzenden
- nicht öffentlicher Teil –
23. Bestätigung der Niederschrift vom 28.05.2020 – nicht öffentlicher Teil
  24. Schließen der Sitzung durch den Vorsitzenden

Dannenberg  
Ausschussvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Kreistages Wittenberg
- Donnerstag, 10.09.2020, 17:00 Uhr
- Sparkasse Wittenberg, Cafeteria, Am Alten Bahnhof 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 05.11.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung der Beschlussvorlage  
Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Wittenberg – Entscheidung über die Entlastung des Landrates
6. Beratung der Beschlussvorlage  
Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Wittenberg – Entscheidung über die Entlastung des Landrates
7. Informationen aus der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
9. Ort und Zeit der nächsten Sitzung
10. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Lieschke  
Ausschussvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Kreis Ausschusses des Kreistages Wittenberg
- Dienstag, 15.09.2020, 17:00 Uhr
- Kreisverwaltung Wittenberg, Beratungsraum A 1-01, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg

### Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 02.06.2020 – öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Kreis Ausschusses gefassten Beschlüsse
6. Beratung der Beschlussvorlage  
Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Wittenberg für das Geschäftsjahr 2019
7. Beratung der Beschlussvorlage  
Termin und Stellenausschreibung Landratswahl 2021

8. Beratung der Beschlussvorlage  
Berufung Kreiswahlleiter und Stellvertreter
9. Beratung der Beschlussvorlage  
Berufung in die Funktion des Abschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Süd des Landkreises Wittenberg
10. Beratung der Beschlussvorlage  
Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Wittenberg – Entscheidung über die Entlastung des Landrates
11. Beratung der Beschlussvorlage  
Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Wittenberg – Entscheidung über die Entlastung des Landrates
12. Beratung der Beschlussvorlage  
1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg vom 15. Mai 2019
13. Beratung der Beschlussvorlage  
Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen des Landkreises Wittenberg durch die Stadt Halle (Saale)
14. Beratung der Beschlussvorlage  
1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg
15. Beratung der Beschlussvorlage  
Außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 in den Produkten 217200 – Gymnasien (gebäudebezogene Aufgaben) und 219200 – Gemeinschaftsschulen (gebäudebezogene Aufgaben)
16. Beratung der Beschlussvorlage  
Überplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 221200 Förderschulen – gebäudebezogene Aufgaben (Förderschule Jessen)
17. Beratung der Beschlussvorlage  
Überplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 217200 – Gymnasien – gebäudebezogene Aufgaben (Luther-Melanchthon-Gymnasium)
18. Beratung der Beschlussvorlage  
Außerplanmäßige Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 111700 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
19. Beratung der Beschlussvorlage  
Außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 122120 Gesundheitsaufsicht, Gesundheitsschutz
20. Beratung der Beschlussvorlage  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 122120 – Gesundheitsaufsicht, Gesundheitsschutz – Corona-Pandemie
21. Beratung der Beschlussvorlage  
Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 341100 – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

22. Beratung der Beschlussvorlage  
Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produkt 311600 – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
23. Beratung der Beschlussvorlage  
E-Government-Strategie des Landkreises Wittenberg
24. Beratung der Beschlussvorlage  
Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens (eBau)
25. Beratung der Beschlussvorlage  
zum Antrag AfD-Fraktion – Grundsatzbeschluss zur geplanten Deponie bei Jüdenberg
26. Informationen aus der Verwaltung – Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ausschusses
27. Schließen des öffentlichen Teils durch den Vorsitzenden

– nicht öffentlicher Teil –

28. Bestätigung der Niederschrift vom 02.06.2020 – nicht öffentlicher Teil
29. Personalangelegenheiten
30. Vergabe
31. Schließen der Sitzung durch den Vorsitzenden

Dannenberg  
Ausschussvorsitzender

### Stellenausschreibung Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

In der Geschäftsstelle in Köthen (Anhalt) ist zum 01.03.2021 eine Stelle als

**Sachbearbeiter (m/w/d)  
für die allgemeine Verwaltung  
Entgeltgruppe 6 TVöD**  
unbefristet in Teilzeit mit 20 Wochenstunden zu besetzen.

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie unter <https://www.planungsregion-abw.de>.

### Stellenausschreibung

Bei der Lutherstadt Wittenberg ist zum 01.12.2020 in Vollzeit (40 Stunden/Woche) die unbefristete Stelle

**Sachgebietsleiter (m/w/d) Grünanlagen**  
zu besetzen.

Ausführliche Informationen sind unter [www.wittenberg.de/stellenangebote](http://www.wittenberg.de/stellenangebote) zu entnehmen.

### Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Gesundheit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

#### **Abteilungsleiter (m/w/d) Infektionsschutz**

zunächst befristet für 2 Jahre zu besetzen. Die Stelle ist – vorbehaltlich der endgültigen Eingruppierung – mit Entgeltgruppe 10 TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

### Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Raumordnung, Regionalentwicklung – vorbehaltlich der Gewährung der hierfür beantragten Fördermittel im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung“ – zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

#### **Regionalkoordinator (m/w/d) Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung**

vorerst befristet bis zum 31. Dezember 2021 zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 10 TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

### Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Soziales zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

#### **Teilhabemanager (m/w/d)**

befristet bis zum 30.06.2022 zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9b TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

### Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung

#### **Bundesfreiwilligendienst beim Landkreis Wittenberg – Zeitraum 2020–2021**

##### **Angebot:**

Der Landkreis Wittenberg bietet eine Vielzahl an unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im gesamten Kreisgebiet an.

Einsatzstellen stehen unter anderem in

- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Jessen
- Sekundarschulen
- Gymnasien
- Förderschulen
- im Bildungszentrum Lindenfeld zur Verfügung.

##### **Zielgruppe:**

Der Bundesfreiwilligendienst ist ein Angebot an Frauen und Männer jeden Alters (mindestens jedoch 18 Jahre), sich außerhalb von Beruf und Schule für das Allgemeinwohl zu engagieren.

##### **Ziele des Angebots:**

Der Bundesfreiwilligendienst ist ein engagementpolitisches Projekt. Er soll eine neue Kultur der Freiwilligkeit in Deutschland schaffen und möglichst vielen Menschen ein Engagement für die Allgemeinheit möglich machen. Unter anderem kann der Bundesfreiwilligendienst bei den jungen Schulabgängerinnen und Schulabgängern einen wesentlichen Beitrag zur Berufswahl leisten.

##### **Inhalte:**

Die Inhalte des Bundesfreiwilligendienstes sind unterschiedlich und hängen von der jeweiligen Einsatzstelle ab. Welche Tätigkeiten im Rahmen des freiwilligen Engagements anfallen, erfragen Interessentinnen und Interessenten direkt beim o. g. Ansprechpartner. Weiterhin nehmen die Bundesfreiwilligendienstleistenden an Seminartagen teil.

##### **Abschluss/Zertifikat:**

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen vom Landkreis Wittenberg ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis dokumentiert die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit.

##### **Dauer/Beginn:**

Der Bundesfreiwilligendienst beginnt jeweils zum 1. oder 15. eines Monats und dauert in der Regel zwölf Monate.

##### **Anzahl der Plätze:**

Insgesamt bietet der Landkreis Wittenberg 17 Stellen im Rahmen des Bundesfreiwilligen-

dienstes an. Welche Stellen zurzeit nicht besetzt sind, können Sie direkt beim Ansprechpartner erfragen bzw. finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Wittenberg ([www.landkreis-wittenberg.de/de/bundesfreiwilligendienst](http://www.landkreis-wittenberg.de/de/bundesfreiwilligendienst)).

#### **Vergütung/Zuwendung:**

Für die Zeit des Bundesfreiwilligendienstes wird ein monatliches Taschengeld in Höhe von max. 200,00 Euro gezahlt (für unter 25-Jährige 175,00 Euro).

#### **Vermittlung/Zuweisung:**

Die Bewerbung (bestehend aus Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnissen, besonderen Qualifizierungen) kann direkt im Landkreis schriftlich abgegeben oder per Mail eingereicht werden.

Landkreis Wittenberg  
FD 61 Raumordnung, Regionalentwicklung  
z. H. Frau Busse  
Breitscheidstr. 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
E-Mail: [doreen.busse@landkreis-wittenberg.de](mailto:doreen.busse@landkreis-wittenberg.de)

Für den Beginn des Bundesfreiwilligendienstes ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis unverzichtbar. Die Kosten für die Ausstellung des Führungszeugnisses sind im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit kostenfrei (JVKostG).

### **Öffentliche Ausschreibung Nr. 7/2 zum Verkauf von Baugrundstücken**

Die Lutherstadt Wittenberg schreibt den Verkauf von Baugrundstücken im Zuge öffentlicher Ausschreibung aus:

Nr. 7/2 Gemarkung Nudersdorf

- Parzelle 1 – Flur 1, Flurstück 279/8  
Größe: 883 m<sup>2</sup>
- Parzelle 2 – Flur 1, Flurstück 279/9  
Größe: 884 m<sup>2</sup>
- Parzelle 3 – Flur 1, Flurstück 279/10  
Größe 884 m<sup>2</sup>

Ausführliche Informationen sind dem Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ am 02.09.2020 (Nr. 19/2020) sowie unter [www.wittenberg.de](http://www.wittenberg.de) und [www.immobilienscout24.de](http://www.immobilienscout24.de) zu entnehmen.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Landtagswahl am 6. Juni 2021**

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 24 – Wittenberg und 25 – Jessen zur Landtagswahl am 6. Juni 2021.

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 20.11.2019 zur Bestimmung des Wahltages zum achten Landtag von Sachsen-Anhalt fordere ich die im Wahlgebiet vertretenden Parteien gem. § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung LSA (LWO LSA) auf, Wahlberechtigte als Beisitzer und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter zur Bildung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 24 und 25 vorzuschlagen.

Gem. § 3 Abs. 2 Landeswahlordnung LSA (LWO LSA) werden die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus den Wahlberechtigten der Wahlkreise berufen und sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen. Es sind die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in den WK 24 und WK 25 errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen zu berücksichtigen.

Ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, kann gem. § 48 Abs. 2 Landeswahlgesetz LSA (LWG LSA) nicht in ein Wahlehrenamt berufen werden. Außerdem darf nach § 8 Abs. 3 LWO LSA niemand mehr als einem Wahlorgan angehören. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Verwiesen wird auch auf § 49 LWG LSA.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werden die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer unverzüglich durch den Kreiswahlleiter berufen. Die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorschläge zur Besetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses sind bis zum

**25. Oktober 2020**

an den Kreiswahlleiter zu übermitteln.

Landkreis Wittenberg  
Der Kreiswahlleiter  
Breitscheidstraße 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg

### **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 Wahlkreis 24 – Wittenberg und Wahlkreis 25 – Jessen**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gem. § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der

Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 8. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021 auf.

Die Wahlvorschläge für

den Wahlkreis 24 – Wittenberg, bestehend aus

- der Lutherstadt Wittenberg und
- der Stadt Zahna-Elster

den Wahlkreis 25 – Jessen, bestehend aus

- der Stadt Annaburg
- der Stadt Bad Schmiedeberg
- der Stadt Gräfenhainichen
- der Stadt Jessen (Elster)
- der Stadt Kemberg

müssen bis spätestens

**Montag, den 19. April 2021, 18:00 Uhr**

beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 24 und 25 unter der Postanschrift

**Landkreis Wittenberg  
Der Kreiswahlleiter  
Breitscheidstraße 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg**

oder im **Zimmer 1.18 der Kreisverwaltung Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg**, gem. § 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA), eingereicht werden.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge der Wahlkreise 24 und 25 werden folgende Hinweise gegeben:

#### **1. Einreichung der Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o. g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist, sodass verspätet eingegangene Wahlvorschläge vom Kreiswahlleiter zurückgewiesen werden müssen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–5, § 23 Abs. 2 Satz 1 LWG LSA).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), berechtigt (§ 14 Abs. 1 LWG LSA).

Parteien,

- die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder
- die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht

mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,

können als solche nur dann Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, den 06.04.2021, 18:00 Uhr, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg ihre Beteiligung (Anlage 5 LWO LSA) an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG LSA).

Der Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 LWG LSA nur einen Bewerber enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur für einen Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur benannt werden, wer wählbar ist und wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG LSA).

Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 S. 3 LWG LSA erfüllt, eingereicht wird, bedürfen diese außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG LSA). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein (§ 3 LWG LSA).

Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 06.05.2020 (MBL. LSA S. 168) erfüllen folgende Parteien die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 3 LWG LSA:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Alternative für Deutschland (AfD)
- c) DIE LINKE (DIE LINKE)
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- f) Freie Demokratische Partei (FDP)

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO LSA auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO LSA erbracht werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist,

wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angaben eines Postfaches genügt nicht.

Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG LSA aufgestellt worden ist.

Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG LSA getroffen hat.

Gem. § 14 Abs. 4 LWG LSA darf ein Wahlberechtigter nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Gem. § 19 Abs. 1 LWG LSA kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu von den im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Aufstellung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer Versammlung der von den zum Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis gewählten Delegierten in geheimer Abstimmung hierzu bestimmt worden ist.

Ein Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 der LWO LSA eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
2. den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Landesverband im Sinne des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Gebietsstand der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen nächstniedriger Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet werden.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern sind von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zu unterzeichnen.

Gem. § 30 Abs. 4 LWO LSA sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (**Anlage 9 LWO LSA**),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Anlage 10 LWO LSA**),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (**Anlage 11 LWO LSA**),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG LSA (**Anlage 12 LWO LSA**),
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (**Anlage 7 LWO LSA**). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 LWO LSA sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO LSA).

Zu Inhalt und Form wird auf § 14 LWG LSA und § 30 LWO LSA verwiesen. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorliegen.

Die für die Einreichung eines Kreiswahlvorschlages erforderlichen Vordrucke sind beim Sitz des Kreiswahlleiters erhältlich oder können per E-Mail unter [wahlen@landkreis-wittenberg.de](mailto:wahlen@landkreis-wittenberg.de) abgefordert werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Formulare unter [www.landkreis-wittenberg.de/fachdienst-kommunalaufsicht](http://www.landkreis-wittenberg.de/fachdienst-kommunalaufsicht) herunterzuladen.

Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bis Montag, den 19. April 2021, 18:00 Uhr, geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen nach § 21 LWG LSA müssen beim Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden und können nicht widerrufen werden.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die der Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten bedürfen, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19. April 2021, 18:00 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden,

wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Kreiswahlbüros zur Verfügung.

Tel. 03491 479219 Frau Uslaub – Leiterin Kreiswahlbüro  
Tel. 03491 479217 Frau Becker – Mitarbeiterin Kreiswahlbüro

Dr. Jörg Hartmann  
Kreiswahlleiter  
Wahlkreise 24 und 25

## Öffentliche Bekanntmachung

### Verordnung zur Regelung der Benutzung des Gremminer Sees

Aufgrund des § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, i. V. m. § 29 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) geändert worden ist, wird für den Landkreis Wittenberg verordnet:

#### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

#### Zweiter Teil – Inhalt und Umfang der Benutzung

- § 3 Gemeingebrauch
- § 4 Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderregelungen

#### Dritter Teil – Sachliche Voraussetzungen der Benutzung

- § 5 Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge
- § 6 Überwachung

#### Vierter Teil – Grundregeln, Vorschriften und Verbote

- § 7 Grundregeln, Gefahrtragung
- § 8 Verbote

#### Fünfter Teil – Schlussvorschriften

- § 9 Veröffentlichung der Anlagen 1 bis 3
- § 10 Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen
- § 11 Ausschluss vom Gemeingebrauch
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten, Befristung

### Erster Teil – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benutzung der in beiliegender Karte dargestellten Bereiche (Anlage 1) des noch unter Bergaufsicht stehenden Gewässers „Gremminer See“.

Neben dieser Verordnung sind die weiterführenden Regelungen der zivilrechtlichen Benutzungsordnung des Eigentümers (Anlage 2) für den Gremminer See zu beachten. Für einzelne Nutzungen kann diese eine Entgeltspflicht festlegen.

#### § 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. ein kleines Fahrzeug jeder Schwimmkörper (inkl. Board), der zur Fortbewegung bestimmt ist (mit und ohne Elektromotor), sowie Ruder- und Segelboote mit einer Länge von nicht mehr als 10 Metern über alles und weniger als 2,50 Meter Breite.
2. der Eigentümer die Blausee GmbH (Zum Heizhaus 3, Ortsteil Gröbern, 06774 Muldestausee) und die von dieser rechtsgeschäftlich ermächtigten Personen (Vertreter)

### Zweiter Teil – Inhalt und Umfang der Benutzung

#### § 3 Gemeingebrauch

- (1) Der Gemeingebrauch wird zugelassen für das Baden an den vom Eigentümer ausgewiesenen Badestellen (siehe Anlage 1 – Übersichtsplan), für das Befahren des Sees mit kleinen Fahrzeugen und für das Tauchen.
- (2) Das Einsetzen von Booten hat an den dafür vom Eigentümer ausgewiesenen Stellen zu erfolgen. Die Zuwegung zu den ausgewiesenen Stellen hat ausschließlich über die vom Eigentümer vorgegebenen Wege zu erfolgen.
- (3) Für das Tauchen wie das Befahren des Sees mit Fahrzeugen mit Motorisierung sind die Regelungen der Benutzungsordnung des Eigentümers zu beachten.
- (4) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen und andere außerhalb des Wasserrechts liegende Vorschriften bleiben unberührt.

### § 4 Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderregelungen

- (1) Ohne Genehmigung ist das Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen aller Art (auch mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren) gestattet:

1. der Feuerwehr
2. dem Zivil- und Katastrophenschutz
3. den anerkannten Wasserrettungsdiensten
4. dem THW
5. der Polizei und
6. der zuständigen Wasserbehörde,

soweit die Erfüllung rettungsdienstlicher und hoheitlicher Aufgaben es erforderlich machen.

- (2) Die Befahrung des Gremminer Sees mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist ansonsten nur

1. dem Eigentümer und dessen Vertreter
2. der LMBV – Lausitzer und Mitteldeutscherbergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH und ihren Auftragnehmern sowie
3. der Berufsfischerei

gestattet.

### Dritter Teil – Sachliche Voraussetzungen der Benutzung

#### § 5 Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet, betrieben und besetzt sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen, der Badenden und der Umweltschutz gewährleistet sind. Auf Verlangen ist für Fahrzeuge die Erfüllung der Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung, den Betrieb und der Führerschein der zuständigen Behörde oder der Polizei nachzuweisen.
- (2) Für Außenanstriche von Fahrzeugen dürfen nur Stoffe verwendet worden sein und werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können.
- (3) Fahrzeuge mit Bordtoiletten, die Abwässer oder Fäkalien außenbords in das Wasser leiten können, dürfen den Gremminer See nicht benutzen.

#### § 6 Überwachung

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die damit betrauten Personen des Landkreises Wittenberg sowie die Polizei berechtigt, die Fahrzeuge zu

betreten, Kontrollen durchzuführen und Weisungen zu erteilen. Dem Eigentümer obliegt die Kontrolle und Durchsetzung der zivilrechtlichen Benutzungsordnung.

#### **Vierter Teil – Grundregeln, Vorschriften und Verbote**

##### **§ 7**

#### **Grundregeln, Gefahrtragung**

- (1) Die Benutzung des Sees erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässerbenutzer. Es handelt sich um ein künstlich geschaffenes Gewässer, das noch der Bergaufsicht unterliegt und das naturgegebene und durch die künstliche Anlage bedingte Gefahren in sich birgt. Bei der Gewässerbenutzung ist diese Verordnung und darüber hinaus die zivilrechtliche Benutzungsordnung des Eigentümers zu beachten.
- (2) Der Landkreis Wittenberg haftet nicht für den Zustand, die Eignung und die Qualität des Gewässers für den vorgesehenen Gemeingebrauch, insbesondere nicht für den Umfang und die Begrenzung der zum Gemeingebrauch ausgewiesenen Bereiche und Schäden, die Dritten aus der Benutzung entstehen.
- (3) Jeder, der den Gremminer See im Rahmen dieser Verordnung oder aufgrund einer Genehmigung nach dieser Verordnung benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Insbesondere sind eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer und von Fischereianlagen sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und an dem See zu vermeiden.
- (4) Über die Besonderheiten des Sees wie z. B. Untiefen (Anlage 3), Übertiefen, Schwankungen des Seewasserspiegels, Strömungen, Windverhältnisse, Ausbreitung der Wasserpest, unreinen Grund (Steine, Baumstubben etc.) sowie die Befahrungs-, Anlandungs- und Betretungsverbote für die Wasser-, Ufer- und Landbereiche hat sich jeder Benutzer in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen. Besondere Gefahrenstellen werden durch eine orange Boje oder Bojenkette markiert.

##### **§ 8**

#### **Verbote**

- (1) Das Befahren des Sees mit Fahrzeugen ist bei unsichtigem Wetter mit Sichtweiten unter 50 Metern (wie z. B. Nebel, Schneetreiben, starkem Regen) und Sturm mit orkanartigen Böen verboten.

- (2) Das Einsetzen, Slippen, Ankern, Stilllegen, Anlanden und Festmachen von Fahrzeugen außerhalb der in der Benutzungsordnung des Eigentümers zugelassenen und gekennzeichneten Stellen ist verboten. Unzulässig ist auch das Festmachen an Bäumen, Beschilderungen, Schifffahrtszeichen (Bojen, Tonnen, Stangen) und Kunstobjekten.

- (3) Das Baden ist nur an den dafür ausgewiesenen Badestellen erlaubt. An Bootsanlegern, an Hafenanlagen, Bootsstegen, Molen, Kran- und Slipanlagen, Baustellenbereichen oder sonstigen wasserbaulichen Anlagen und in abgesperrten Bereichen ist das Baden verboten.

- (4) Die Benutzung der Wasserfläche ist nur innerhalb des freigegebenen Bereiches (Geltungsbereich Gemeingebrauch) gemäß Übersichtsplan (siehe Anlage 1) zulässig. Zu Böschungen außerhalb der zum Gemeingebrauch freigegebenen Böschungsbereiche ist ein Sicherheitsabstand von 50 Metern einzuhalten. Schilfbereiche dürfen insbesondere in der Brutzeit nicht betreten oder bis 20 Meter Annäherung befahren werden. Weitere Sperrungen können bei Erfordernis durch die zuständige Behörde erfolgen.

- (5) Von Fischereigeräten und sonstigen im Wasser befindlichen Fischereianlagen sowie von Fischereifahrzeugen während der Ausübung des Fischfangs ist ein Abstand von 10 Metern zu halten. Die fischereiwirtschaftlichen Anlagen sind am Tag mit 3 Stangen mit roten Fahnen, die 1 Meter über die Wasseroberfläche ragen, gekennzeichnet. Bei Nacht werden die roten Fahnen durch jeweils ein weißes Licht oder Blinklicht ersetzt.

- (6) Weiterhin unzulässig sind:

1. das Befahren der Badestellen,
2. das Tränken,
3. das Betreten der Eisflächen und der Eissport,
4. das Einbringen und Einleiten fester und flüssiger Stoffe aller Art, insbesondere von festen und flüssigen Abfällen, Abwässern, Fäkalien oder wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Waschmittel, Chemikalien, Schmiermittel, in das Wasser,
5. das Betreten und Befahren der durch Bojen- bzw. Tonnenketten, Schilder oder sonstige Kennzeichen ausgewiesenen und abgegrenzten Sicherheitsstreifen, Baustellen oder bergbaulichen und naturschutzrechtlichen Sperrgebiete,
6. das Befahren, Anlegen, Ankern, Betreten und Zerstören der Röhrichte, Großseggenriede, Gelegezonen und Schwimmblattpflanzengesellschaften,

7. das Angeln im Abstand bis zu 50 Meter von Biberansiedlungen,
8. ruhestörender Lärm auf dem Gremminer See,
9. das Hinterlassen von Abfall, Müll und Unrat im und am Gewässer.

#### **Fünfter Teil – Schlussvorschriften**

##### **§ 9**

#### **Veröffentlichung der Anlagen 1 bis 3**

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Kreisverwaltung nur eingeschränkt geöffnet und die Bürgerbüros in Jessen (Elster) und Gräfenhainichen geschlossen. Eine Einsichtnahme in die Anlage 1 Übersichtsplan zur Verordnung zur Regelung der Benutzung des Gremminer Sees, Anlage 2 Benutzungsordnung des Eigentümers Blausee GmbH und Anlage 3 Übersichtsplan zu den Untiefen < 10 Meter im Gremminer See ist daher nur möglich in der Kreisverwaltung Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft im Büro der Frau Wichert, Zimmer A3-37, (Tel. 03491 479893, E-Mail: susann.wichert@landkreis-wittenberg.de). Zur Einsichtnahme in die Anlagen ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Darüber hinaus werden die Anlagen auf der Internetseite des Landkreises unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) eingestellt.

##### **§ 10**

#### **Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen**

- (1) Der Landkreis Wittenberg kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen genehmigen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, sofern Einvernehmen des Eigentümers besteht und das Landesamt für Geologie und Bergwesen zustimmt.
- (2) Der Landkreis Wittenberg kann Anordnungen vorübergehender Art treffen, die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder des Schutzes der Natur und Landschaft, erforderlich sind.
- (3) Die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstiger Veranstaltungen auf dem Gremminer See sind dem Landkreis Wittenberg, untere Wasserbehörde, dem Landesamt für Geologie und Bergwesen und dem Eigentümer der betroffenen Wasserfläche mindestens sechs Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die in Absatz (3) geregelten Veranstaltungen können für die Wahrung der in Abs. 2 genannten Belange versagt oder durch Anordnung von Auflagen zugelassen werden. Gleichzeitig können Beschränkungen des Verkehrs auf dem Gremminer See angeordnet werden.

**§ 11****Ausschluss vom Gemeindegebrauch**

Der Landkreis Wittenberg als zuständige Behörde kann natürliche und juristische Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben, von der Ausübung des Gemeindegebrauchs und weiteren in der Verordnung geregelten Benutzungen befristet oder auf Dauer ausschließen. Der Ausschluss kann auf einzelne Arten des Gemeindegebrauchs beschränkt werden.

**§ 12****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. das Gewässer ohne Ausnahmegenehmigung (§ 10 Abs 1) über die in § 3 und § 4 festgelegten Benutzungen hinaus benutzt,
  2. Veranstaltungen nach § 9 Abs. 3 nicht anzeigt,
  3. gegen die Vorschriften des § 5 über die allgemeinen Anforderungen an Fahrzeuge verstößt,
  4. entgegen den in § 7 aufgestellten Verhaltens- und Benutzungsregeln handelt,
  5. den Verboten des § 8 zuwiderhandelt,
  6. gegen Anordnungen von § 9 verstößt.
  7. eine gemäß §10 Abs 4 versagte Veranstaltung durchführt oder
  8. einer Auflage gemäß §10 Abs 4 zuwiderhandelt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 114 Abs. 4 WG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 13****Inkrafttreten, Befristung**

- (1) Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg in Kraft.  
 (2) Die Geltungszeit der Verordnung wird auf 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten befristet.

**Anlagen**

- (1) Übersichtsplan zur Verordnung zur Regelung der Benutzung des Gremminer Sees  
 (2) Benutzungsordnung des Eigentümers Blausee GmbH  
 (3) Übersichtsplan zu den Untiefen < 10 Meter im Gremminer See

Lutherstadt Wittenberg, den 24. August 2020

Landkreis Wittenberg



gez. J. Dannenberg  
Landrat

**Hinweise:**

Sperrungen des Gewässers aus geotechnischen, bergtechnischen oder wasserrechtlichen Gründen oder Gründen der Gefahrenabwehr sind bis zur Beendigung der Bergaufsicht sowie nach § 29 Abs. 5 WG LSA jederzeit möglich.

Der Schwankungsbereich des Seewasserspiegels zwischen +76,0 m NHN und +78,6 m NHN und die Gewässerbegrenzung (maximale Wasserstandshöhe zuzüglich Wellenauflaufzone) sind zu beachten.

Die LMBV – Lausitzer und Mitteldeutscherbergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH gewährleistet keine bestimmte Gewässerqualität und auch nicht die Eignung des Gewässers als Badegewässer. Ansprüche jeglicher Art gegen die LMBV mbH diesbezüglich sind ausgeschlossen.

Es handelt sich um ein künstliches Gewässer in Privatbesitz. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Eigentümer, es sei denn dieser handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Mit der Benutzung des Gewässers erkennt der Nutzer diese Verordnung sowie die zivilrechtliche Benutzungsordnung an.

## Tierärztlicher Notfalldienst im Landkreis Wittenberg

**Bereich Lutherstadt Wittenberg/Jessen (Elster)** jeweils von Freitag, 17:00 Uhr bis Freitag, 07:00 Uhr

Woche 37	Woche 38	Woche 39	Woche 40
04.09.–11.09.2020	11.09.–18.09.2020	18.09.–25.09.2020	25.09.–02.10.2020
<b>Tagestierklinik Wittenberg</b> Tagestierklinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa.: 08:00–17:00 Uhr So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr	<b>Tagestierklinik Wittenberg</b> Tagestierklinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 <b>24-Stunden-Bereitschaft</b>	<b>Tagestierklinik Wittenberg</b> Tagestierklinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa.: 08:00–17:00 Uhr So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr	<b>Tagestierklinik Wittenberg</b> Tagestierklinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa.: 08:00–17:00 Uhr So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr
<b>Dr. Schrank</b> Luth. Wittenberg Tel. 03491 660847			<b>Dr. Schrank</b> Luth. Wittenberg Tel. 03491 660847
<b>TÄ Meumann</b> Bad Schmiedeberg OT Pretzsch Tel. 034926 57232		<b>Dr. Eigendorf</b> Kemberg OT Bergwitz Tel. 034921 61987 0172 6076612	<b>TÄ Meumann</b> Bad Schmiedeberg OT Pretzsch Tel. 034926 57232
<b>Tierärztliche Praxis am Weinberg</b> Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 202325		<b>Heidetierärzte</b> <b>Dr. Petzold/Dr. Nicolae</b> Kemberg OT Uthausen Tel.: 034921 61675	<b>Tierärztliche Praxis am Weinberg</b> Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 202325



## Öffentliche Bekanntmachung

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

An  
Katharina-Kerstin Treptau  
Letzte bekannte Adresse  
Gustav-Adolf-Str. 19 d  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Zustellungsversuche mit der Post waren erfolglos. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

vom 12.08.2020 gemäß §§ 91 ff des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) zum Aktenzeichen 51.4630/3225987

- Festsetzung eines Kostenbeitragsbescheides
- Mitteilung zur Änderung der Hilfeform
- Erneute Prüfung der Beitragsfähigkeit

Die vorbezeichneten Mitteilungen bzw. Kostenbeitragsbescheid werden gemäß § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/-in abgeholt oder eingesehen werden bei:

Landkreis Wittenberg  
Fachdienst Jugend und Bildung  
Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Zimmer A1-09  
Breitscheidstr. 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Vor der Abholung der Bescheide ist Kontakt aufzunehmen mit:  
Sachbearbeiterin  
Frau Henke  
Tel.: 03491 479414

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

An  
Katharina-Kerstin Treptau  
Letzte bekannte Adresse  
Gustav-Adolf-Str. 19 d  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Zustellungsversuche mit Postzustellungsurkunde der Deutschen Post waren erfolglos. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

Ersatzzahlungsbescheid gemäß § 5 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 06.08.2020 zum Aktenzeichen 51.4240/3244945 und Ersatzzahlungsbescheid gemäß § 5 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 06.08.2020 zum Aktenzeichen 51.4240/3245111.

Die vorbezeichneten Ersatzzahlungsbescheide werden gemäß § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/-in abgeholt oder eingesehen werden bei:

Landkreis Wittenberg  
Fachdienst Jugend und Bildung  
Unterhaltsvorschusskasse  
Zimmer A1-04  
Breitscheidstr. 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Vor der Abholung der Bescheide ist Kontakt aufzunehmen mit:  
Sachbearbeiterin  
Frau Freßdorf  
Tel.: 03491 479448

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

## Öffentliche Aufforderung

Der Landkreis Wittenberg hat mit Bestallungsurkunde vom 16.11.2011 die Stadt Gräfenhainichen gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB zum gesetzlichen Vertreter für die unbekannt Erben des

### Johann Karl Gottlieb Wilhelm Lönnig

bestellt. Erben konnten bisher nicht ermittelt werden. Seit wann Johann Karl Gottlieb Wilhelm Lönnig Eigentümer der im Grundbuch von Gräfenhainichen Blatt 382 verzeichneten landwirtschaftlichen Fläche von 0,0360 ha ist, konnte nicht festgestellt werden. Durch Pachteinnahmen besteht ein Guthaben.

Alle Personen, die Auskunft zu Johann Karl Gottlieb Wilhelm Lönnig bzw. dessen möglichen Erben geben können, werden gebeten, sich

**bis zum 30. September 2020**

beim Landkreis Wittenberg,  
Fachdienst Gebäude, Liegenschaften, Service  
Abteilung Grundstücksverkehr/Landpacht und offene Vermögensfragen  
Frau Lohmann (Aktenzeichen 33/GV 08-2011)  
Breitscheidstraße 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: 03491 479842  
E-Mail: gls@landkreis-wittenberg.de

zu melden.

gez. Behrens

## Öffentliche Aufforderung

Der Landkreis Wittenberg hat mit Bestallungsurkunde vom 04.06.2014 die Stadt Gräfenhainichen gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB zum gesetzlichen Vertreter für die unbekannt Erben des

### Fritz Wiebesick in Großmühlau

bestellt. Erben konnten bisher nicht ermittelt werden.

Fritz Wiebesick ist seit 1950 im Grundbuch von Mühlau Blatt 462 als Eigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche von 0,1361 ha eingetragen. Möglicherweise ist es ein Schreibfehler und es handelt sich um Simon Friedrich Wilhelm Wiebesick (genannt Fritz). Durch Pachteinnahmen besteht ein Guthaben.

Alle Personen, die Auskunft zu Fritz Wiebesick (Fritz Wiebesick) bzw. dessen möglichen Erben geben können, werden gebeten, sich

**bis zum 30. September 2020**

beim Landkreis Wittenberg,  
Fachdienst Gebäude, Liegenschaften, Service  
Abteilung Grundstücksverkehr/Landpacht und offene Vermögensfragen  
Frau Lohmann (Aktenzeichen 33/GV 21-2011)  
Breitscheidstraße 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: 03491 479842  
E-Mail: gls@landkreis-wittenberg.de

zu melden.

gez. Behrens

## Abberufung eines gesetzlichen Vertreters

### gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (Az. GV 09-2019)

Der Landkreis Wittenberg hat am 12.08.2020 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum die gesetzliche Vertretung aufgehoben:

Grundbuch: Kemberg, Blatt 2904  
 Eigentümer: Franziska Fanny Friedemann, geb. Huhn zu ¼-Anteil  
 Gemarkung: Kemberg  
 Flur: 18  
 Flurstücke: 244, 246/1

Das entstandene Guthaben ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichtes Wittenberg zugunsten der unbekanntenen Erben hinterlegt.

gez. Behrens

## Fahrplanänderung der Vetter GmbH

Die Vetter GmbH, Anbieter des öffentlichen Buslinienverkehrs im Landkreis Wittenberg, wird mit Beginn des neuen Schuljahres am 27. August 2020 kleine Änderungen im Linieneinfahrplan vornehmen. Konkret bedeutet dies u. a. die Aufnahme einer neuen Haltestelle für die Linien 300 und 301 in der Wittenberger Katharinenstraße sowie Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle für die Linie 303W in der Graboer Straße Jessen. Darüber hinaus gibt es nur minimale Anpassungen der bisherigen Fahrpläne.

Seit 2006 betreibt die Vetter GmbH gemeinsam mit den regionalen Partnern den Linienbusverkehr im Landkreis Wittenberg. Mit aktuell über 80 Fahrzeugen und ca. 120 Fahrpersonalen werden jährlich fast 4,5 Millionen Fahrplan-kilometer im Landkreis Wittenberg realisiert.

Informationsmöglichkeiten für unsere Kunden:

- In unseren Informationsbüros, u. a. im DB Reisezentrum am Hauptbahnhof Wittenberg, erhalten Sie kostenfreie Linienvlyer der Hauptlinien.
- Alle Fahrpläne sind unter <https://www.meinbus.net/linienverkehr/landkreiswittenberg/verkehr/index.html> abrufbar.
- Die Fahrplanaushänge an allen Haltestellen wurden am 26.08./27.08.2020 ausgetauscht.
- Telefonische Auskünfte sind unter Tel. 03491 480790 möglich.

### Wesentliche Linienänderungen im Landkreis Wittenberg:

- 303W Aufnahme der Haltestelle Jessen, Graboer Straße

- 331 Geringfügige Umstellung der Fahrplanzeiten im Frühverkehr in Richtung Gräfenhainichen
- 332 Umstellung der Frühfahrt ca. 05:00 Uhr auf Anrufbus und Verlängerung der Vormittagsfahrten von/nach Gaditz
- 357 Anpassung der Fahrzeiten nach Ende der Baumaßnahmen in Zahna; Entfall der Fahrten 190, 191, 194

### Bildungszentrum Lindenfeld

Kreisvolkshochschule Wittenberg  
 Kreismusikschule Wittenberg  
 Kreisarchiv Wittenberg  
 Falkstraße 83 · 06886 Lutherstadt Wittenberg  
 Tel.: 03491 4181-0 · Fax: 03491 4181-10  
 info@bzl-wb.de · www.bzl-wb.de



Auszug aus dem Kursprogramm des Herbstsemesters 2020 an der Kreisvolkshochschule Wittenberg



Durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als förderungsfähig anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung. Träger der Einrichtung ist der Landkreis Wittenberg. Wir arbeiten auf Basis des Qualitätsmodells LQW! Geprüfte Qualität mit LQW – Das Lernerorientierte Qualitätsmodell für Weiterbildungsorganisationen

Für den Besuch unserer Kurse und Einzelveranstaltungen, die entgeltpflichtig sind, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

### Lutherstadt Wittenberg

#### Grundkurs Gesellschaftstanz (für Paare ohne oder mit geringen Vorkenntnissen)

Kurs-Nr.: 20A25561, Beginn: Mi., 30.09.2020, 20:00 – 21:00 Uhr, 8 x 1 Zeitstunde (nicht am 21.10.2020 und 25.11.2020); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 2 (Aula), Entgelt: 31,48 Euro

#### Aufbaukurs Gesellschaftstanz

Kurs-Nr.: 20A25562, Beginn: Mi., 30.09.2020, 18:00 – 19:00 Uhr, 8 x 1 Zeitstunde (nicht am 21.10.2020 und 25.11.2020); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 2 (Aula), Entgelt: 31,48 Euro

#### Klöppeln – eine Handarbeitstechnik für Jung und Alt

Kurs-Nr.: 20A29549, Beginn: Mi., 30.09.2020, 17:00 – 19:15 Uhr, 8 x 3 UE (nicht am 21.10.2020); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 14, Entgelt: 63,60 Euro

#### Filzkurs „Woll-Lust“ I

Kurs-Nr.: 20A29550, Beginn: Mi., 07.10.2020, 18:00 – 20:15 Uhr, 4 x 3 UE und 1 x 6 UE (4 x Mittwoch 18:00 – 20:15 Uhr und 1 x Samstag 10:00 – 14:30 Uhr; nicht am 21.10.2020); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Kellergeschoss, Raum 5, Entgelt: 43,20 Euro

#### Näh- und Schneiderkurs

Kurs-Nr.: 20A29556, Beginn: Do., 10.09.2020, 09:00 – 12:00 Uhr, 6 x 4 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 11, Entgelt: 58,80 Euro

#### Näh- und Schneiderkurs

Kurs-Nr.: 20A29557, Beginn: Do., 10.09.2020, 17:30 – 20:30 Uhr, 6 x 4 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 11, Entgelt: 58,80 Euro

#### Aerobic mit Kickboxen

Kurs-Nr.: 20A32536, Beginn: Di., 08.09.2020, 19:30 – 20:30 Uhr, 12 x 1 Zeitstunde (nicht am 29.09.2020 und 03.11.2020); Turnhalle am Schwanenteich, Lutherstraße 54, Entgelt: 45,60 Euro

#### KAHA®

Kurs-Nr.: 20A32537, Beginn: Mi., 23.09.2020, 19:00 – 20:00 Uhr, 11 x 1 Zeitstunde (nicht am 21.10.2020 und 28.10.2020); Turnhalle am Schwanenteich, Lutherstraße 54, Entgelt: 41,81 Euro

#### Englisch intensiv/A2

Kurs-Nr.: 20A46807, Beginn: Di., 01.09.2020, 19:30 – 21:00 Uhr, 15 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 15, Entgelt: 97,50 Euro

#### Englisch am Vormittag A2

Kurs-Nr.: 20A46810, Beginn: Di., 01.09.2020, 09:50 – 11:20 Uhr, 15 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 10, Entgelt: 75,00 Euro

#### Englisch A1/1. Semester

NEU

Kurs-Nr.: 20A46814, Beginn: Di., 08.09.2020, 17:00 – 18:30 Uhr, 14 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 10, Entgelt: 70,00 Euro

#### Englisch A1/1. Semester

NEU

Kurs-Nr.: 20A46832, Beginn: Mi., 09.09.2020, 17:30 – 19:00 Uhr, 14 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 10, Entgelt: 70,00 Euro

#### Französisch A1/2. Semester

Kurs-Nr.: 20A48822, Beginn: Mo., 31.08.2020, 18:30 – 20:00 Uhr, 15 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 10, Entgelt: 79,50 Euro

#### Russisch für Wiedereinsteiger A1/

NEU

1. Semester  
 Kurs-Nr.: 20A4J830, Beginn: Mo., 31.08.2020, 16:30 – 18:00 Uhr, 15 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 15, Entgelt: 79,50 Euro

#### Spanisch B1/Vertiefung

Kurs-Nr.: 20A4M826, Beginn: Mi., 02.09.2020, 17:30 – 19:00 Uhr, 15 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 16, Entgelt: 79,50 Euro

**PC-Einsteigerkurs: Meinen eigenen Computer besser verstehen**

Kurs-Nr.: 20A51702, Beginn: Mi., 16.09.2020, 09:00 – 11:30 Uhr, 8 x 3 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 17, Entgelt: 58,80 Euro

**Word und Excel für den Dienst- und Schulgebrauch**

Kurs-Nr.: 20A51717, Beginn: Mo., 28.09.2020, 18:30 – 20:45 Uhr, 12 x 3 UE (Mo. + Mi.); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 91,80 Euro

**Smartphone – das moderne Handy (Seminar für Senioren/Einsteiger)**

Kurs-Nr.: 20A51731, Beginn: Mo., 21.09.2020, 09:00 – 12:15 Uhr, 4 x 4 UE (nicht am Mittwoch, 23.09.2020); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 17, Entgelt: 46,40 Euro

**Finanzbuchführung 3 (Lexware) – Xpert Business**

Kurs-Nr.: 20A54723, Beginn: Mo., 28.09.2020, 18:00 – 21:15 Uhr, 14 x 4 UE (Mo. + Mi.); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 17, Entgelt: 238,00 Euro

**Bildung: elementar – Bildung von Anfang an/Modul 1: Bildungsauftrag**

Kurs-Nr.: 20A58720, Beginn: Fr., 11.09.2020, 09:00 – 16:00 Uhr, 1 x 8 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 13, Entgelt: 45,60 Euro

**Ausbildung zum Brandschutzhelfer nach den Vorgaben des DGUV 2015-023**

Kurs-Nr.: 20A58726, Beginn: Do., 17.09.2020, 08:30 – 15:45 Uhr, 1 x 8 UE (Theorie: 08:30 – 12:00 Uhr, Praxis 13:30 – 15:45 Uhr); Theorie: Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18/Praxis: Teucheler Weg 21 (Feuerwehr Wittenberg), Entgelt: 78,00 Euro

**Die wunderbare verwundbare Welt der Kinder und Jugendlichen****Teil 1: „Scheiden tut weh“ – Buchvorstellung und Themenabend**

Kurs-Nr.: 20A73711, Beginn: Do., 17.09.2020, 18:30 – 20:00 Uhr, 2 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 13,00 Euro

**Die wunderbare verwundbare Welt der Kinder und Jugendlichen****Teil 2: Themenabend „Kinder stärken“**

Kurs-Nr.: 20A73712, Beginn: Do., 01.10.2020, 18:30 – 20:00 Uhr, 2 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 13,00 Euro

**Die wunderbare verwundbare Welt der Kinder und Jugendlichen****Teil 3: Themenabend „Schulverweigerung“**

Kurs-Nr.: 20A73713, Beginn: Do., 29.10.2020, 18:30 – 20:00 Uhr, 2 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 13,00 Euro

**Die wunderbare verwundbare Welt der Kinder und Jugendlichen****Teil 4: Themenabend „Jungen sind anders, Mädchen auch“**

Kurs-Nr.: 20A73714, Beginn: Do., 12.11.2020, 18:30 – 20:00 Uhr, 2 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 13,00 Euro

**Gräfenhainichen****Englisch A2****NEU****Auffrischkurs mit Grundkenntnissen**

Kurs-Nr.: 20E46802, Beginn: Di., 01.09.2020, 17:00 – 18:30 Uhr, 15 x 2 UE; Paul-Gerhardt-Gymnasium, Hainmühlenweg 4, Haus 3, Raum 47, Entgelt: 75,00 Euro

**Jessen (Elster)****Keramikkurs: Herbstraum**

Kurs-Nr.: 20F28582, Beginn: Do., 03.09.2020, 18:30 – 20:45 Uhr, 4 x 3 UE (nicht am 17.09.2020); Kreativraum der lustigen Tonscherben, Am Gorenberg 26, Entgelt: 34,00 Euro

**Gesund und fit**

Kurs-Nr.: 20F32578, Beginn: Mi., 02.09.2020, 18:30 – 19:30 Uhr, 10 x 1 Zeitstunde (nicht am 09.09.2020, 21.10.2020 und 04.11.2020); Gymnasium Jessen, Mühlberger Straße 24, Gymnastikraum, Entgelt: 36,66 Euro

**Coswig****Englisch B1/Vertiefung**

Kurs-Nr.: 20G46800, Beginn: Di., 01.09.2020, 17:30 – 19:00 Uhr, 15 x 2 UE; Sekundarschule Coswig, Lange Straße 42, Unterrichtsraum, Entgelt: 75,00 Euro

**Oranienbaum-Wörlitz****Englisch A1: Let's talk together!**

Kurs-Nr.: 20H46800, Beginn: Mo., 31.08.2020, 17:00 – 18:30 Uhr, 14 x 2 UE; Grundschule Oranienbaum, Schlossstraße 8, Entgelt: 70,00 Euro

**Integrationspreis des Landes Sachsen-Anhalt 2020****Machen Sie mit!**

Integration und Zusammenhalt leben von sozialer Nähe und persönlicher Begegnung. Das ist in diesem Jahr nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Gerade deshalb soll die Kreativität und das Engagement von Vereinen, Initiativen, Unternehmen und ehrenamtlich Aktiven mit dem 11. Integrationspreis des Landes Sachsen-Anhalt gewürdigt werden. Vorschläge in folgenden Kategorien sind möglich:

- innovative und digitale Formate für Begegnung und Bildung,
- dauerhaftes und nachhaltiges Engagement für Vielfalt,
- kulturelle Angebote als verbindende Kraft der Integration,
- besonderes Engagement von Einzelpersonen.

**Wie können Sie sich bewerben?**

Bewerbungsformulare können auf der Webseite [www.integriert-in-sachsen-anhalt.de](http://www.integriert-in-sachsen-anhalt.de) heruntergeladen werden.

Bitte füllen Sie diese aus und senden Sie die Unterlagen bis zum 09.10.2020 per E-Mail an [integrationspreis@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:integrationspreis@ms.sachsen-anhalt.de) oder postalisch an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration. Die Bewerbung soll eine kurze, aussagefähige Beschreibung von Idee, Zielen und Umsetzung des Vorhabens beinhalten, die den oben genannten Kriterien entspricht (Fotos, Videos u. a. Medien der Bewerbung beifügen). Das Vorhaben oder Projekt sollte im Jahr 2020 umgesetzt worden sein oder noch andauern. Preisgekrönte Projekte des Vorjahres können nicht erneut eingereicht werden.

**Wie wird ausgezeichnet?**

Die Preisträgerinnen und Preisträger werden von einer Jury ausgewählt, die der Landesintegrationsbeirat Sachsen-Anhalt vorschlägt. Der erste Preis jeder Kategorie wird mit je 1.000 € dotiert, der zweite Preis mit je 500 €. Die Ehrung individuellen Engagements ist nicht dotiert. Der Integrationspreis wird im Rahmen einer Festveranstaltung am 02.12.2020 in Magdeburg verliehen.

**WIR HÖREN  
ZU**

TelefonSeelsorge

 0800-1110111  
 0800-1110222

[www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de)

## Landkreis und Polizeirevier Wittenberg aktuell zum Schulstart

Am Donnerstag begann das neue Schuljahr. Viele Schülerinnen und Schüler fahren wieder mit Bus oder Bahn zur Schule. Das Polizeirevier und der Landkreis Wittenberg möchten einige Informationen und Hinweise an unsere Schülerinnen und Schüler, Eltern und Kraftfahrer geben, die zur Sicherheit auf dem täglichen Schulweg beitragen:

### Fahrplanänderungen

Auf fast allen Linien gibt es seit 27.08.2020 geringfügige Fahrplanänderungen und Anpassungen. Auch im neuen Schuljahr wird der Linienverkehr durch Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt werden. Informationen zum Fahrplan erhalten Sie unter der Rufnummer 03491 480790, auf der Homepage der Vetter GmbH ([www.mein-bus.net](http://www.mein-bus.net)), über die INSA-Fahrplanauskunft ([www.insa.de](http://www.insa.de)) und über die örtlichen Aushänge an den Bushaltestellen. Darüber hinaus kann auf der Homepage der Vetter GmbH unter der Rubrik „Schülerverkehr“ die Schulverbindung für jede Schule abgefragt werden.

### Schutz vor COVID-19

Um bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs die Ansteckungsgefahr auf dem Weg zur Schule so gering wie möglich zu halten, ist die Einhaltung folgender Hygienebestimmungen und Vorsichtsmaßnahmen wichtig.

### Abstand halten

Im öffentlichen Nahverkehr, insbesondere zur morgendlichen Schulverkehrszeit und an Nachmittagen, kann der für den öffentlichen Raum grundsätzlich gültige Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund gilt in Bus und Bahn keine konkrete Abstandsregelung. Dennoch sollten die Schülerinnen und Schüler, wenn möglich, einen angemessenen

Abstand halten. Das gilt auch beim Warten an der Haltestelle und beim Einsteigen. In den Bussen ist den Anweisungen des Fahrpersonals Folge zu leisten.

### Mund-Nasen-Bedeckung

Eine Mund-Nasen-Bedeckung müssen Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nicht tragen. Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Lebensjahr müssen aber grundsätzlich Mund und Nase bedecken. Eine medizinische Alltagsmaske ist nicht notwendig, es können hierfür auch sogenannte Behelfsmasken wie Tücher oder Schals verwendet werden. Schülerinnen und Schüler, die gegen die Mund-Nase-Bedeckungspflicht verstoßen, haben keinen Anspruch auf Beförderung.

Im Übrigen sind die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften wie Händewaschen und das Niesen und Husten nur in die Armbeuge oder in ein Taschentuch wichtig. Auch die Hände sollen nicht vor das Gesicht gehalten werden.

### Hinweise für Kraftfahrer

Nach dem Schulbeginn am Donnerstag machen sich unsere Abc-Schützen am kommenden Montag auf den Weg zu ihrem allerersten Schultag. Aus diesem Anlass möchten wir Sie daran erinnern, besonders auf Kinder im Straßenverkehr zu achten und vorsichtig zu fahren, denn:

- Kinder sind kleiner als Erwachsene und können daher den Verkehr nicht so gut überblicken. Gehen Sie an einer stark befahrenen Straße einfach einmal auf dem Gehweg in die Hocke und erleben Sie den Straßenverkehr aus der Perspektive unserer Schulanfänger.
- Kinder können Geschwindigkeiten und Abstände noch nicht gut einschätzen.
- Kinder können Geräusche noch nicht unterscheiden und die Richtung, aus der ein Geräusch kommt, nicht sicher zuordnen.

Kinder sind sehr leicht abgelenkt und es fällt ihnen schwerer, sich auf den Straßenverkehr zu konzentrieren.

### Hinweise für Eltern

Üben Sie mit Ihren Kindern den Schulweg bzw. den Weg zur Bushaltestelle. Suchen Sie einen möglichst sicheren Weg, auch wenn der etwas länger ist. Sprechen Sie mit anderen Eltern und bilden Sie Abholketten, bei denen sich die Erwachsenen als Begleitpersonen abwechseln. Achten Sie darauf, dass Ihr Kind rechtzeitig losgeht. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind auch bei schlechter Sicht, in der Dämmerung oder Dunkelheit von anderen Verkehrsteilnehmern gut gesehen wird, zum Beispiel durch reflektierende Kleidung, Reflektoren am Schulranzen, das Tragen einer Warnweste.

Wenn Sie Ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen oder abholen, denken Sie bitte daran, dass Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, einen Kindersitz benötigen. Den Gurt auch bei kurzen Strecken anzulegen, sollte selbstverständlich sein. Halten Sie zum Ein- und Aussteigen auf der Straßenseite, an der die Schule liegt, und lassen Sie Ihr Kind immer zur Gehwegseite aussteigen bzw. von der Gehwegseite her einsteigen. Halten Sie nicht an Bushaltestellen oder direkt vor der Schule. Lassen Sie Ihr Kind ein Stück Schulweg mit anderen Kindern gehen.

Wenn Ihr Kind mit dem Schulbus fährt, besprechen Sie und üben Sie das Verhalten an der Bushaltestelle, beim Ein- und Aussteigen und im Bus. Die allerwichtigste Regel hier ist, niemals vor oder hinter einem haltenden Bus über die Fahrbahn zu laufen, sondern abzuwarten, bis der Bus abgefahren ist.

In einigen Bussen sorgen Busbegleiter für Sicherheit und Ordnung. Busbegleiter sind Jugendliche höherer Klassenstufen, die im Rahmen eines Projekts des Landkreises an einigen Schulen ausgebildet und eingesetzt werden. An dieser Stelle ein Dankeschön an diese engagierten jungen Menschen!

Helfen Sie bitte alle mit, die Schulwege unserer Kinder sicherer zu machen!



**MUNDSCHENK**

Wir kümmern uns um Ihre  
Briefbogen | Formulare  
Visitenkarten | Flyer  
Broschüren | Bücher

Sie kümmern sich  
um Ihr Tagesgeschäft.

[WWW.DM-MUNDSCHENK.DE](http://WWW.DM-MUNDSCHENK.DE)

ENTWICKLUNG | GESTALTUNG | SATZ | DRUCK | WEITERVERARBEITUNG | VEREDELUNG | LETTERSHOP | LOGISTIK | STICKPACK SERVICE

Mundschenkstraße 5 · 06889 Lutherstadt Wittenberg · fon. 034920.7010 · service@dm-mundschenk.de

## Ruhe und Erholung am Körbaer See

### Bungalows • Camping • Familientreffen

Tel.: 035364 341 • Mobil: 0171 1690190  
[www.Ferienanlage-Goldpunkt.de](http://www.Ferienanlage-Goldpunkt.de)

#### Impressum

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.  
Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.  
Herausgeber: Landkreis Wittenberg  
Auflage: 69.500 Exemplare

Satz: MUNSCHENK Druck + Medien GmbH & Co. KG  
Mundschenkstr. 5, 06889 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: 034920 701-0, Fax: 034920 701-199  
service@dm-mundschenk.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg, Jürgen Dannenberg, Breitscheidstr. 3, Tel. 03491 479-425 (Pressestelle), 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Zweckverbände.

Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises verteilt.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
MUNSCHENK Druck + Medien GmbH & Co. KG  
Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG,  
Bereich Wittenberg, Schlossstr. 23/24,  
06886 Lutherstadt Wittenberg, Ansprechpartner: Birgit Köhler, Tel.: 03491 5053815  
Nächster Erscheinungstermin: 12. September 2020  
Redaktionsschluss: 3. September 2020